

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

PRAKTIKUMSORDNUNG

**FÜR DEN STUDIENGANG
"LEHRAMT AN GYMNASIEN"**

**gem. PRÜFUNGSVERORDNUNG vom 15.04.1998
in der geänderten Fassung vom 17.10.2002**

Göttingen, 05.02.2004

**Die Praktikumsordnung wird ausgegeben von der
PLANUNGSSTELLE FÜR DAS LEHRAMT IM ZEUS
Waldweg 26, 37073 Göttingen**

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1. Ziel der Praktikumsordnung	3
2. Funktion der Praktika	3
3. Praktikumsverpflichtung	4
4. Einordnung der Praktika in das Studium	5
5. Das Allgemeine Schulpraktikum	6
6. Das Fachpraktikum	10
7. Das Sozial- oder Betriebspraktikum	13
8. Das Weitere Praktikum	15
9. Organisatorische Regelungen zu den Praktika	18
10. Kooperation der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS mit den Praktikumsbeauftragten der Fächer	21
 ANHANG:	
1. Schulpraktika als Zulassungsvoraussetzung zu Ersten Staatlichen Prüfungen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen Erl.d.MK vom 30.04.1996 - 203-84 114/23 -	23
2. Merkblatt „Hinweise zur Ausstellung des Nachweises über die erfolgreiche Ableistung der Schulpraktika durch Schule und Hochschule Beschluss der GKL vom 10.05.1999	25

Die vorliegende Praktikumsordnung wurde nach Überarbeitung der bisherigen Praktikumsordnung vom 10.05.1999 gemäß den Regelungen der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.10.2002 nach Empfehlung des Studiendekanekonzils vom 11.11.2003 am 21.01.2004 vom Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen.

Mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1 / 2004 vom 05.02.2004 ist die Praktikumsordnung in Kraft getreten.

gez. Perle
Koordinator für Studium und Lehre im ZeUS

1. Ziel der Praktikumsordnung

- 1.1 Mit dieser Ordnung wird die Organisation der schulpraktischen Studien und ihre Eingliederung in die Lehramtsstudiengänge geregelt.
- 1.2 Die Praktikumsordnung berücksichtigt folgende Regelungen:
 - 1.2.1 Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen vom 15.04.1998 (PVO-Lehr I) und Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 17.10.2002
 - 1.2.2 Durchführungsbestimmungen vom 08.05.1998 und 16.06.1999 zu dieser Verordnung (PVO-Lehr I) und Durchführungsbestimmungen zur Änderungsverordnung vom 01.11.2002
 - 1.2.3 Schulpraktika als Zulassungsvoraussetzungen zu Ersten Staatlichen Prüfungen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen (RdErl. des MK vom 30.04.1996)
 - 1.2.4 Vereinbarungen zwischen der Georg-August-Universität Göttingen und der Bezirksregierung Braunschweig über die Durchführung der Schulpraktika vom 20.05.1987 und 25.01.1988 und Vorläufige Vereinbarung vom 01.12.1997
 - 1.2.5 Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 18.01.1996 (LVVO)
- 1.3 Die Organisation der schulpraktischen Studien erfolgt durch die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS.

2. Funktion der Praktika

- 2.1 In den Schulpraktika soll die notwendige Verbindung von theoretischen Studien und unmittelbarer Erfahrung in der Praxis auf zweifache Weise hergestellt werden:

Einerseits sollen theoriegeleitete Fragestellungen an die Praxis herangetragen und in pädagogisches Handeln umgesetzt werden, andererseits sollen die praktischen Erfahrungen analysiert und so mitreflektiert werden, dass sich erste theoretische Einsichten aus der Praxis herausbilden, die mit den vorliegenden Theorien in Beziehung gebracht werden können.
- 2.2 Im außerschulischen Praktikum sollen die Studierenden durch eigene Tätigkeit entweder sozialpädagogische Einrichtungen kennenlernen, in denen Kinder und Jugendliche leben und erzogen werden (Sozialpraktikum), oder in Betrieben Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten (Betriebspraktikum). Die Studierenden entscheiden sich für eines der beiden Praktika.

Studierende mit Unterrichtsfach Sport sollen die Organisation und den Übungsbetrieb außerschulischer Sportangebote in einem Sportverein kennenlernen (Vereinspraktikum als Sonderform des Sozial- oder Betriebspraktikums).

- 2.3 Im weiteren schulischen oder anderweitig förderlichen Praktikum soll eine eigene Zielsetzung oder Perspektive verfolgt werden. Dabei ist die Reflexion über das eigene Lernen im Praktikum und der Bezug zum Lehramtsstudium eingeschlossen.
- 2.4 Insgesamt sollen die Praktika auch dazu anregen, die eigene Einstellung zum Beruf im Lehramt und damit die Berufsmotivation zu überprüfen.

3. Praktikumsverpflichtung

- 3.1 Vier Praktika sind durch Bescheinigungen der zuständigen Einrichtung (Schule, Betrieb, Sportverein etc.) bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen, davon zwei Schulpraktika im Umfang von fünf Wochen und zwei Praktika im Umfang von vier Wochen.
Das Sozial- oder Betriebspraktikum (für Studierende des Unterrichtsfachs Sport das Vereinspraktikum) und das Weitere Praktikum sind jeweils im Umfang von vier Wochen abzuleisten, das Allgemeine Schulpraktikum und das Fachpraktikum jeweils im Umfang von fünf Wochen.
Von diesen Praktika sind zwei Praktika als Zulassungsvoraussetzung bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen (vgl. Ziff. 4.4).

Insgesamt sind als Praktika abzuleisten:

- Allgemeines Schulpraktikum (erstes Schulpraktikum) mit pädagogischem Schwerpunkt
- Fachpraktikum (zweites Schulpraktikum) in einem der beiden Unterrichtsfächer mit fachdidaktischem Schwerpunkt.

In dem Unterrichtsfach, in dem ein Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, ist eine besondere Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen nachzuweisen.

- Sozial- oder Betriebspraktikum (außerschulisches Praktikum) in außerschulischen pädagogischen Feldern bzw. in Bereichen der Berufs- und Arbeitswelt.

Studierende, die als ein Unterrichtsfach Sport gewählt haben, leisten ihr Sozial- oder Betriebspraktikum in einem Sportverein als Vereinspraktikum ab. Das Praktikum findet in der Regel als vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt, und zwar im Umfang von ca. 160 Zeitstunden. Es kann im Ausnahmefall in diesem Umfang auch in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten abgeleistet werden.

- Weiteres Praktikum (schulisches oder außerschulisches Praktikum) in einer Schule oder einer pädagogisch relevanten Einrichtung oder einem Betrieb

Alle Praktika werden in der Regel als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

3.2 Die Praktika sind über Lehrveranstaltungen mit dem Studium zu verbinden:

3.2.1 Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) wird vom Pädagogischen Seminar der Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch eigene Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet (4 SWS). Die Mitbetreuung der Studierenden während des Praktikums ist darin einbezogen.

3.2.2 Die Fachpraktika (FP) werden vom zuständigen Fach (Fachwissenschaft und ihrer Fachdidaktik) durch eigene Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet (4 SWS). Die Mitbetreuung der Studierenden während des Praktikums ist darin einbezogen.

3.2.3 Das Sozialpraktikum wird im Rahmen von einführenden Lehrveranstaltungen der Pädagogik und der Psychologie, das Betriebspraktikum im Rahmen von einführenden Lehrveranstaltungen der Soziologie und der Politikwissenschaft vorbereitet und jeweils durch einen Bericht nachbereitet. Entsprechend wird das Vereinspraktikum durch das Fach Sport vorbereitet und durch einen Bericht nachbereitet.

3.2.4 Das Weitere Praktikum soll eine Zielsetzung oder Perspektive verfolgen, die in Abstimmung mit einer oder einem Lehrenden entwickelt wird. Der oder dem Lehrenden wird ein Kurzbericht vorgelegt.

3.2.5 Die erfolgreiche Ableistung der beiden Schulpraktika und die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums (bzw. des Vereinspraktikums) und des Weiteren Praktikums sind den Studierenden von Lehrenden der Hochschule zu bescheinigen.

4. Einordnung der Praktika in das Studium

4.1 Das Allgemeine Schulpraktikum ist während des Grundstudiums abzuleisten. Es wird empfohlen, im 2. Fachsemester, spätestens im 3. Fachsemester mit einer vorbereitenden Veranstaltung zu beginnen.

4.2 Das Fachpraktikum wird im Hauptstudium abgeleistet. Für die zeitliche Einordnung ist die Regelung der Studienordnung des jeweiligen Faches zu beachten. Möglichst im 5. Fachsemester, spätestens im 6. Fachsemester sollte das Fachpraktikum mit einer vorbereitenden Veranstaltung beginnen.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Fachdidaktikveranstaltung im Hauptstudium (Vertiefung) kann sowohl vor wie auch nach dem Fachpraktikum erbracht werden.

Die besondere Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen, die in dem Unterrichtsfach nachzuweisen ist, in dem ein Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, sollte nach Möglichkeit unmittelbar nach dem Fachpraktikum besucht

werden, ggf. vor dem Fachpraktikum parallel zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum.

- 4.3 Das Sozial- oder Betriebspraktikum (bzw. das Vereinspraktikum) ist während des Grundstudiums abzuleisten.
- 4.4 Das Weitere Praktikum kann sich an die Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen oder an eine andere Lehrveranstaltung anschließen. Je nach der eigenen Zielsetzung kann das Weitere Praktikum auch in den Semesterferien (i.d.R. im Hauptstudium) nach eigener Wahl vorgesehen werden nach Abstimmung mit einer/einem Lehrenden.
- 4.5 Die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums (bzw. des Vereinspraktikums) und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums sind Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung.

5. Das Allgemeine Schulpraktikum

5.1 Ziele und Aufgaben des Allgemeinen Schulpraktikums:

Im ASP sollten vor allem pädagogische Sachverhalte zum Gegenstand reflektierter Erfahrung gemacht werden.

Es sollen insbesondere

- Einsichten in die Aufgaben und die Rolle der Lehrerin / des Lehrers und der Schülerinnen / der Schüler,
- Einblicke in die Schulorganisation und das Schulleben,
- Erfahrungen in der Beobachtung und Durchführung von Unterricht gewonnen werden.

Dazu ist es notwendig, dass Kategorien, Kriterien und Verfahren zur Erfassung und Beurteilung von Unterricht und Schule vermittelt worden sind und in der Praxis erfahrungs- und theoriebezogen weiterentwickelt werden.

5.2 Regelungen für die Gestaltung des Allgemeinen Schulpraktikums

- 5.2.1 Das ASP wird an Gesamtschulen, Realschulen, Grundschulen, Hauptschulen und an einigen Gymnasien Göttingens und seiner nahen Umgebung durchgeführt. Die Praktikumschule wird den Studierenden zugewiesen.
- 5.2.2 Das Praktikum ist eine dreigliedrige Lehrveranstaltung in der Verantwortung einer Seminarleiterin / eines Seminarleiters, die eine Einheit bildet.

Vorbereitung	Durchführung	Auswertung
in der Regel 3 SWS 1. Veranstaltungsteil	5 Wochen in den Semesterferien	in der Regel 1 SWS 2. Veranstaltungsteil z.T. als Begleitseminar während des Praktikums

Der vorbereitende und auswertende Veranstaltungsteil wird in Form eines Seminars (in der Regel unter Mitarbeit von Mitwirkenden Lehrkräften) in jedem Semester angeboten und im Vorlesungsverzeichnis beim Pädagogischen Seminar der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und bei der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS angekündigt.

- 5.2.3 In eine Seminargruppe werden bis zu 18 Studierende aufgenommen. Die Gruppe nimmt in gleicher Zusammensetzung an beiden Seminarphasen teil.
- 5.2.4 Im Vorbereitungsteil der Veranstaltung sollten Seminarleiterinnen / Seminarleiter, Mitwirkende Lehrkräfte, Studierende und Mentorinnen / Mentoren (betreuende Lehrkräfte) zusammenarbeiten.

Die Fortführung bestehender „Teams“ sollte durch die Zuordnung von Mentorinnen / Mentoren zu den Seminarleiterinnen / Seminarleitern ermöglicht werden.

- 5.2.5 Während des Praktikums werden in der Regel 3 Studierende von einer Mentorin / einem Mentor betreut und von der Seminarleiterin / dem Seminarleiter mitbetreut. Mentorinnen / Mentoren treffen Absprachen mit den Studierenden über Praktikumsaufgaben und unterstützen sie bei deren Durchführung.

Die Betreuung der Studierenden durch die Mentorinnen / Mentoren setzt bereits vor Beginn des Praktikums ein. Die Mentorinnen / Mentoren nehmen in der Regel an einer Sitzung des ASP-Vorbereitungsseminars teil.

- 5.2.6 In die Mitarbeit des ASP-Vorbereitungsseminars sollen Mitwirkende Lehrkräfte einbezogen werden.

Während des ASP-Vorbereitungsseminars sollen die Studierenden bei Mitwirkenden Lehrkräften Beobachtungsaufgaben wahrnehmen, deren Kriterien aus der Seminararbeit erwachsen und die auf entsprechende Aufgaben während des Praktikums in den Praktikumsgruppen vorbereiten.

Unter Einbeziehung von Mitwirkenden Lehrkräften sollen mit den Studierenden während der ASP-Vorbereitungsseminare Planungsprozesse von Unterricht erarbeitet und durchgeführt werden.

- 5.2.7 Die Studierenden besuchen rechtzeitig vor Beginn des Praktikums ihre Praktikumschule zur Ermittlung der konkreten Praktikumsbedingungen.

- 5.2.8 Die Studierenden sollen während des Praktikums an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 bis 20 Zeitstunden. (Außer dem Unterricht gehören dazu schulische Veranstaltungen wie Konferenzen, Elternabende, Schulfeste, Projekte, Wandertage u.dgl.).
- 5.2.9 Frühestens von der zweiten Woche an sollen die Studierenden unter Anleitung Unterrichtsversuche durchführen, wie z.B. Lehraufgaben in Unterrichtsstunden oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch nicht mehr als einen Unterrichtsversuch je Schultag. Die Studierenden bereiten jeden Unterrichtsversuch schriftlich vor. Den kurzen schriftlichen Entwurf legen sie der Mentorin bzw. dem Mentor vor dem Unterricht vor.

5.3 Der Praktikumsbericht

Die Studierenden legen nach Abschluss des Praktikums einen Praktikumsbericht vor.

Dieser soll enthalten:

- a) Einen knappen Bericht über jene Aufgaben, die während des Praktikums übernommen wurden;
- b) die Darstellung eines pädagogischen Sachverhaltes, welcher im Praktikum zu Fragen Anlass gab (Arbeitsvorhaben). In dessen Beschreibung und Erörterung sollten eigene Beobachtungen und Erfahrungen sowie unter Umständen Ergebnisse kleinerer Untersuchungen eingehen. Dabei sollte die Darstellung des Problems mit erziehungswissenschaftlicher Literatur dieses Sachverhaltes verknüpft werden.
- c) die Dokumentation der Vorbereitung und Auswertung eines Unterrichtsversuchs.

Zu Beginn des Semesters, das auf das Praktikum folgt, nehmen die Mentorin / der Mentor und die Seminarleiterin / der Seminarleiter den Praktikumsbericht, der 15 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten sollte, entgegen und besprechen ihn mit den Studierenden.

Praktikumsberichte, die nach Ende des Schulhalbjahres vorgelegt werden (Anfang Juli für ASP Februar / März, Ende Januar für ASP August / September), werden nicht anerkannt (Ausschlussstermin).

5.4 Das Auswertungsseminar

- 5.4.1 Im Auswertungsseminar soll der Versuch gemacht werden, theoretische Befunde mit den praktischen Erfahrungen zu verknüpfen.
- 5.4.2 Das Auswertungsseminar sollte bei der Themenwahl die Praktikumsberichte der Studierenden berücksichtigen.
- 5.4.3 Es wird angeregt, die Auswertung bereits während des Praktikums durch vorgezogene Auswertungsgespräche in Begleitseminaren zu beginnen.
- 5.4.4 Das abschließende Auswertungsseminar im folgenden Semester sollte die Teilnahme der Mentorinnen und Mentoren ermöglichen.

5.5 Kriterien für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch Schule und Hochschule

- 5.5.1 Die erfolgreiche Ableistung des ASP wird den Studierenden gemeinsam von Schule und Hochschule bescheinigt.
- 5.5.2 Die Mentorin bzw. der Mentor bescheinigt für die Schule die Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums, indem sie / er bescheinigt:
 - die Einhaltung der Präsenzzeiten in der Schule,
 - die Übernahme der für das Praktikum abgesprochenen Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Unterrichtsstunden nach den vereinbarten Anforderungen,
 - die Annahme des Praktikumsberichts gemäß Ziff. 5.3,
 - die Einschätzung, dass keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.
- 5.5.3 Die Seminarleiterin / der Seminarleiter bescheinigt für die Hochschule in Abstimmung mit der Mentorin / dem Mentor die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums gemäß § 33 Satz 1 Ziff. 2 PVO-Lehr I, indem sie / er bescheinigt:
 - die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an der vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Lehrveranstaltung,
 - die Annahme des Praktikumsberichts gemäß Ziff. 5.3 und der schriftlichen Darstellung des pädagogischen Sachverhalts gem. Absatz 5.4,
 - in Abstimmung mit der Mentorin / dem Mentor die gemeinsame Einschätzung, dass keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.

6. Das Fachpraktikum

6.1 Ziele und Aufgaben des Fachpraktikums

Im FP sollen die Beobachtungs-, Reflexions- und Handlungsaufgaben auf didaktische und methodische Aspekte des gewählten Unterrichtsfaches konzentriert werden. Der Schwerpunkt in der Tätigkeit der Studierenden liegt demnach bei der Vorbereitung, Durchführung und kritischen Auswertung von Unterrichtsstunden im Rahmen größerer Unterrichtseinheiten. Diese Möglichkeit zur Konzentration auf einzelne Unterrichtsstunden sollte zu einer differenzierteren Analyse und Planung einzelner Unterrichtsvariablen genutzt werden, wie z. B.:

- Analyse der Sachstruktur unter Beachtung verschiedener Zieldimensionen,
- Planung der didaktisch-methodischen Umsetzung bei Beachtung der Voraussetzungen der Lernenden,
- Analyse und Planung des Medieneinsatzes in Wechselwirkung mit Sozial- und Arbeitsformen.

Während des Praktikums sollte von den Studierenden die Möglichkeit genutzt werden können, zumindest durch Hospitieren praktische Erfahrungen auch in ihrem zweiten Unterrichtsfach zu sammeln.

6.2 Regelungen für die Gestaltung des Fachpraktikums

6.2.1 Das FP wird an Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Göttingen und an Gymnasien nahegelegener Orte durchgeführt. Die Praktikumschule wird den Studierenden zugewiesen.

6.2.2 Das Fachpraktikum ist eine dreigliedrige Lehrveranstaltung in der Verantwortung einer Dozentin / eines Dozenten, die eine Einheit bildet.

Vorbereitung	Durchführung	Auswertung
in der Regel 2 SWS	5 Wochen	in der Regel 2 SWS
1. Veranstaltungsteil	in den Semesterferien	2. Veranstaltungsteil z.T. als Begleitseminar während des Praktikums

Der vorbereitende und auswertende Veranstaltungsteil wird (in der Regel unter Mitarbeit von Mitwirkenden Lehrkräften) mindestens einmal im Jahr angeboten und im Vorlesungsverzeichnis beim zuständigen Fach (Fachwissenschaft und ihrer Fachdidaktik) und bei der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS angekündigt.

Sind in einem bestimmten Fach nur wenige Studierende an der Ableistung des FP interessiert, kann in diesem Fach der vorbereitende und auswertende Veranstaltungsteil in einem zweijährigen Turnus angeboten werden.

In Ausnahmefällen kann von der Blockform des Praktikums abgewichen und ganz oder teilweise eine andere Organisationsform gewählt werden, für die dann zeitbezogen entsprechende Regelungen gelten.

Die Vorbereitung und Auswertung des FP geschieht in einer eigenständigen Veranstaltung, zum Teil auch in Blockform.

6.2.3 In die Lehrveranstaltung zur Vorbereitung des FP werden bis zu 18 Studierende aufgenommen. Die Gruppe nimmt in gleicher Zusammensetzung am Veranstaltungsteil zur Auswertung des FP teil.

6.2.4 Im Vorbereitungsteil der Veranstaltung sollten Dozentin / Dozent, Mitwirkende Lehrkräfte, Studierende und Mentorinnen / Mentoren zusammenarbeiten.

Die Fortführung bestehender „Teams“ sollte durch die Zuordnung von Mentorinnen / Mentoren zu Dozentinnen / Dozenten ermöglicht werden.

6.2.5 Während des Praktikums werden in der Regel 2 Studierende von einer Mentorin / einem Mentor betreut und von der Dozentin / dem Dozenten mitbetreut.

Die Betreuung der Studierenden durch die Mentorinnen / Mentoren setzt bereits vor Beginn des Praktikums ein. Die Mentorinnen / Mentoren nehmen in der Regel an einer Sitzung der Vorbereitungsveranstaltung teil.

6.2.6 In die Mitarbeit der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung des FP sollen Mitwirkende Lehrkräfte einbezogen werden.

Während der Vorbereitungsveranstaltung sollen die Studierenden bei Mitwirkenden Lehrkräften Beobachtungsaufgaben wahrnehmen, deren Kriterien aus der Lehrveranstaltung erwachsen und die auf entsprechende Beobachtungen während des Praktikums vorbereiten.

Unter Einbeziehung von Mitwirkenden Lehrkräften sollen fachspezifische Planungsprozesse von Unterricht erarbeitet und eine Unterrichtseinheit entwickelt werden.

6.2.7 Die Studierenden besuchen rechtzeitig vor Beginn des FP ihre Praktikumschule zur Ermittlung der konkreten Praktikumsbedingungen.

Zur angemessenen fachlichen Vorbereitung stimmen die Studierenden mit ihrer Mentorin / ihrem Mentor während der Vorbereitungsphase die für das Praktikum vorgesehenen Themen von Unterrichtseinheiten ab.

- 6.2.8 Die Studierenden sollen während des Praktikums an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 bis 20 Zeitstunden. (Außer dem Unterricht gehören dazu schulische Veranstaltungen wie Fachkonferenzen, Elternabende, Elternsprechtage, Arbeitsgemeinschaften, Studienfahrten, Projekte u.dgl.).
- 6.2.9 Von der zweiten Woche an sollen die Studierenden unter Anleitung Unterrichtsversuche durchführen, wie z.B. Lehraufgaben in Unterrichtsstunden oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch nicht mehr als einen Unterrichtsversuch je Schultag. Die Studierenden bereiten jeden Unterrichtsversuch schriftlich vor. Den kurzen schriftlichen Entwurf legen sie der Mentorin / dem Mentor vor dem Unterricht vor.

6.3 Der Praktikumsbericht

Die Studierenden legen nach Abschluss des Praktikums einen Praktikumsbericht vor.

Dieser soll enthalten:

- a) Einen knappen Bericht über jene Aufgaben, die während des Praktikums übernommen wurden,
- b) die Darstellung eines fachdidaktischen Sachverhaltes, der im Praktikum zu Fragen Anlass gab. In dessen Beschreibung und Erörterung sollten eigene Beobachtungen und Erfahrungen sowie u.U. Ergebnisse kleinerer Untersuchungen eingehen. Dabei sollte die Darstellung des Problems mit der fachdidaktischen Literatur dieses Sachverhaltes verknüpft werden,
- c) die Dokumentation der Vorbereitung und Auswertung eines Unterrichtsversuchs.

In dem Semester, das auf das Praktikum folgt, nehmen die Mentorin / der Mentor und die Dozentin / der Dozent den Praktikumsbericht, der 15 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten sollte, entgegen und besprechen ihn mit den Studierenden.

Praktikumsberichte, die nach Ende des Schulhalbjahres vorgelegt werden (Anfang Juli für FP Februar / März, Ende Januar für FP August / September), werden nicht anerkannt (Ausschlussstermin).

6.4 Die Auswertungsveranstaltung

- 6.4.1 In der Auswertungsveranstaltung soll der Versuch gemacht werden, theoretische Befunde mit den praktischen Erfahrungen zu verknüpfen.
- 6.4.2 Die Auswertungsveranstaltung sollte bei der Themenwahl die Praktikumsberichte der Studierenden berücksichtigen.
- 6.4.3 Es wird angeregt, die Auswertung bereits während des Praktikums durch vorgezogene Auswertungsgespräche in Begleitveranstaltungen zu beginnen.

6.4.4 Die Teilnahme der Mentorinnen / der Mentoren an der abschließenden Auswertungsveranstaltung sollte ermöglicht werden.

6.5 Kriterien für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch Schule und Hochschule

6.5.1 Die erfolgreiche Ableistung des FP wird den Studierenden gemeinsam von Schule und Hochschule bescheinigt.

6.5.2 Die Mentorin / der Mentor bescheinigt für die Schule die Ableistung des Fachpraktikums, indem sie / er bescheinigt:

- die Einhaltung der Präsenzzeiten in der Schule,
- die Übernahme der für das Praktikum abgesprochenen Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Unterrichtsstunden nach den vereinbarten Anforderungen,
- die Annahme des Praktikumsberichtes gemäß Ziff. 6.3,
- die Einschätzung, dass keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.

6.5.3 Die Dozentin / der Dozent bescheinigt für die Hochschule in Abstimmung mit der Mentorin / dem Mentor die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums gemäß § 33 Satz 1 Ziff. 2 PVO-Lehr I, indem sie / er bescheinigt:

- die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an der vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Lehrveranstaltung,
- die Annahme des Praktikumsberichts gemäß Ziff. 6.3,
- in Abstimmung mit der Mentorin / dem Mentor die gemeinsame Einschätzung, dass keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.

7. Das Sozial- oder Betriebspraktikum

7.1 Ziele und Aufgaben der Praktika

7.1.1 Im Sozialpraktikum sollen die Studierenden außerschulische pädagogische Felder kennenlernen, in denen Kinder und Jugendliche leben und erzogen werden, sowie Einblicke in die Probleme pädagogischen Handelns und in die dafür bedeutsamen institutionellen, administrativen und ökonomischen Rahmenbedingungen gewinnen. Im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten sollen die Studierenden auch selbst pädagogisch tätig werden und die dabei gewonnenen Erfahrungen reflektieren.

- 7.1.2 Das Betriebspraktikum soll Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt vermitteln. Es bietet die Möglichkeit, Struktur und Organisation von Betrieben und deren Bedeutung für die Gestaltung von Arbeitsplätzen und den arbeitenden Menschen kennenzulernen und kann so zu einer realistischen Einschätzung der Wechselwirkung von Schule und Arbeitswelt beitragen.
- 7.1.3 Im Vereinspraktikum sollen Studierende mit Unterrichtsfach Sport in einem Mehr-Sparten-Verein unterschiedliche ziel- und altersgruppenbezogene Sportangebote kennenlernen, Einblicke in die Verwaltung und Organisation eines Sportvereins gewinnen und über die Mitwirkung in der Übungsleitertätigkeit adressatenbezogene Sportangebote zu gestalten. Unterschiedliche Verflechtungen zwischen Schulsport und Sport im Verein (Freizeit-, Breiten- und Leistungssport) sollen die Studierenden kennenlernen können und die gesundheitspolitische und gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports in der Gesellschaft nachvollziehen können.

7.2 Regelungen für die Sozial- und Betriebspraktika

7.2.1 Das Sozialpraktikum wird durchgeführt

- (1) im jugendpflegerischen Bereich (Schularbeitenhilfe, Freizeitbetreuung in Freizeithäusern, Freizeitmaßnahmen in der Ferienzeit),
 - (2) im Jugendhilfebereich (Heimerziehung oder alternative Einrichtungen, Jugendamt),
 - (3) im sonderpädagogischen Bereich (Behindertenheime und -tagesstätten),
 - (4) im Fortbildungsbereich (Maßnahmen zur Berufsförderung Jugendlicher, Heimvolkshochschulen),
 - (5) im Elementarbereich (Schulkindergarten, Hort, Kindergarten)
- oder in vergleichbaren Einrichtungen.

7.2.2 Das Betriebspraktikum wird durchgeführt,

- (1) in einem Industriebetrieb,
 - (2) in einem Handwerksbetrieb,
 - (3) in Dienstleistungseinrichtungen (Handel, Banken, Versicherungen, öff. Verwaltung, Arbeitsamt)
- oder in vergleichbaren Einrichtungen.

7.2.3 Das Vereinspraktikum wird durchgeführt in einem Sportverein, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mehr-Sparten-Verein,
- unterschiedliche ziel- und altersgruppenbezogene Angebote,
- hauptberufliche Verwaltung
 - * oder Einsatz einer hauptberuflichen Sportlehrkraft
 - * oder Gewährleistung einer praktikumsbegleitenden Betreuung durch verantwortliche Funktionsträger des Vereins

Eine Übersicht über Sportvereine innerhalb des Landessportbundes Niedersachsen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, ist im Institut für Sportwissenschaften und in der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS einzusehen.

- 7.2.4 Die Lehrveranstaltungen, deren Teilnahme zur Vorbereitung auf das Sozialpraktikum oder das Betriebspraktikum genutzt werden sollte, werden durch Anschläge der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS angekündigt.

Zur Vorbereitung auf das Vereinspraktikum nehmen die Studierenden mit Unterrichtsfach Sport an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik Sport / Hospitationen in Schulen und Vereinen“ teil.

- 7.2.5 Während des Praktikums erfolgt in der Regel keine Betreuung der Studierenden durch die Universität.

In Konfliktfällen wenden sich die Studierenden an die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS.

7.3 Nachweis über die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum

Über die Ableistung des Praktikums erhalten die Studierenden am Ende des Praktikums eine Bescheinigung, deren erster Teil von der Einrichtung / dem Betrieb ausgestellt wird.

Nach Durchsicht und Rückgabe der Praktikumsberichte wird den Studierenden mit der Ausgabe des „Nachweises über ein Sozial- oder Betriebspraktikum“ die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums abschließend durch die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS bestätigt.

Den Studierenden mit Unterrichtsfach Sport, die das Sozial- oder Betriebspraktikum in der Sonderform eines Vereinspraktikums in einem Sportverein durchführen, wird entsprechend ein gesonderter Nachweis ausgestellt.

8. Das Weitere Praktikum

8.1 Ziele und Aufgaben des Weiteren Praktikums

- 8.1.1 Im weiteren schulischen oder anderweitig förderlichen Praktikum sollen die Studierenden für einen selbst gewählten Praktikumsbereich eine eigene Zielvorstellung oder Perspektive entwickeln, mit einer/einem Lehrenden abstimmen und während des Praktikums verfolgen. Die Reflexion über das eigene Lernen im Praktikum und der Bezug zum Lehramtstudium sollen dabei berücksichtigt werden.

8.2 Regelungen für das Weitere Praktikum

8.2.1 Mögliche Einrichtungen für das Weitere Praktikum

Das Weitere Praktikum soll in einer Schule oder in einer pädagogisch relevanten Einrichtung oder in einem Betrieb stattfinden.

Als **Möglichkeit** für das weitere Praktikum sind beispielsweise denkbar

- zweites Fachpraktikum in dem Fach, in dem nicht das betreute Fachpraktikum abgeleistet wurde
- Praktikum an einer allgemein bildenden Schule zur Beobachtung und Analyse ausgewählter Formen des Schülerverhaltens
- Praktikum an einer Auslandsschule
- Praktikum an einer Privatschule oder Alternativschule
- Praktikum an einer Bildungseinrichtung in Deutschland oder im Ausland (z.B. Institutionen der Erwachsenenpädagogik, Museumspädagogik, Theaterpädagogik, Schulbuchverlag, Berthelsmann-Stiftung, Goethe-Institut und dgl.)
- Praktikum an außerschulischen Lernorten wie Experimentallabors, Großschutzgebieten, Regionalen Umweltbildungszentren (RUZ), Umweltstationen
- Praktikum in einer Einrichtung oder einem Betrieb, in denen fachwissenschaftliche Methoden und Ergebnisse der eigenen Unterrichtsfächer eine besondere Bedeutung haben.

8.2.2 Mögliche Anbindung an eine Lehrveranstaltung

Das Weitere Praktikum **kann** im Anschluss an eine Lehrveranstaltung thematisch angebunden sein.

Wenn eine thematische Anbindung an eine Lehrveranstaltung gewählt wird, eignen sich als Lehrveranstaltungen vor dem Weiteren Praktikum

- Lehrveranstaltungen zur „Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen“ (Lehrveranstaltung zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterricht in dem betreffenden Fach)
- Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik
- Lehrveranstaltungen in Pädagogik und Psychologie
- Lehrveranstaltungen der Fachwissenschaften, sofern sie einen besonderen Bezug zur Zielsetzung des Praktikum ermöglichen.

Das Weitere Praktikum erfordert nicht notwendig eine vorhergehende Lehrveranstaltung. Allerdings ist die Abstimmung der entwickelten Zielsetzung oder Perspektive für das Praktikum mit einer/einem Lehrenden erforderlich,

die/der Lehrveranstaltungen für das Studium des Lehramts an Gymnasien anbietet.

8.2.3 Mögliche Zielsetzung oder Perspektive für das Weitere Praktikum

Die entwickelte **Zielsetzung** oder **Perspektive** der Praktikumstätigkeit kann z.B. sein:

- Welche fachbezogenen Formen der Leistungsbeurteilung werden angewandt und angesichts der verschiedenartigen Funktionen beurteilt (Literatur, Schülerrezeption, ...)?
- Welche Elemente im Praktikum tragen zur eigenen Stabilisierung der Rolle als Lehrerin oder als Lehrer bei?
- Welche Rollen, Aufgaben, Möglichkeiten haben Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an einer Schule im Ausland (Privatschule, Alternativschule und dgl.)?
- Bildungsangebote in außerschulischen pädagogischen Institutionen (Einrichtungen der Erwachsenenpädagogik, Museumspädagogik, Theaterpädagogik, Umwelterziehung und dgl.) im Vergleich zum Gymnasium
- Grenzen und Chancen bei der Umsetzung didaktischer Konzeptionen bei der Entwicklung und Überarbeitung von Lehr-Lern-Materialien in Schulbuchverlagen
- Lernmöglichkeiten in Experimentallabors, Großschutzgebieten und Regionalen Umweltbildungszentren im Vergleich zum Unterricht an Gymnasien
- Entwicklung und Erprobung eines Unterrichtsprojekts auf der Grundlage eines Themenbereichs einer fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung (z.B. Latein, Geschichte, Biologie, Mathematik, Physik und dgl.)
- Nutzung von Methoden der historischen Wissenschaften in einem Stadtarchiv
- Anwendung mathematischer Modelle in einem Versicherungsunternehmen
- Verfahren der Organisationsentwicklung in einer Stadtverwaltung
- Nutzung biochemischer Untersuchungsverfahren in einem Labor der Lebensmittelchemie

8.2.4 Während des Praktikums erfolgt keine Betreuung der Studierenden durch die Universität. In Konfliktfällen wenden sich die Studierenden an die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS.

8.3 Nachweis über die Teilnahme am Weiteren Praktikum

Über die Ableistung des Praktikums erhalten die Studierenden nach dem Praktikum eine Bescheinigung, deren erster Teil von der Einrichtung/dem Betrieb bescheinigt wird.

Nach Vorlage des thesenartigen Kurzberichts über die Ergebnisse der bearbeiteten Zielsetzung oder Perspektive (ca. 2 Seiten), der eine Reflexion über das eigene Lernen in diesem Praktikum einschließt, bestätigt die Lehrende / der Lehrende, mit der/dem die Zielsetzung oder Perspektive abgestimmt wurde, die Annahme des Kurzberichts auf dem Nachweis.

Das Praktikum wird bescheinigt durch den Nachweis mit der Unterschrift der/des Lehrenden und (in der Regel) dem Stempel und Siegel des Instituts, dem die/der Lehrende angehört.

In besonderen Fällen wenden sich die Studierenden an die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS.

Die Studierenden nehmen das Original entgegen und leiten der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS eine Kopie zu.

9. Organisatorische Regelungen zu den Praktika

9.1 Allgemeine Regelungen

9.1.1 Weisungsbefugnis

Die Studierenden haben während der Schulpraktika die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Mentorin / des Mentors und der Schulleitung zu befolgen. Während des Sozial- oder Betriebspraktikums ist die bzw. der von der Einrichtung / dem Betrieb benannte Beauftragte weisungsbefugt.

9.1.2 Vertraulichkeit

Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praktikum, über die ihnen durch das Praktikum bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten, soweit es im schutzwürdigen Interesse anderer liegt oder diese Tatsachen ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.

Die Studierenden unterzeichnen zu Beginn ihres ersten Schulpraktikums eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz. Ein Auszug des Verpflichtungsgesetzes wird den Studierenden im ASP-Vorbereitungseminar ausgehändigt.

9.1.3 Regelung bei Krankheit

Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Schule / die Einrichtung / den Betrieb. Bei mehrtägiger Krankheit in einem Schulpraktikum entscheidet die Dozentin / der Dozent im Einvernehmen mit der Mentorin / dem Mentor und in Abstimmung mit der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS über die Anerkennung des Praktikums.

9.1.4 Beachtung des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes

Alle Studierenden, die ein Praktikum in Schulen oder sonstigen Einrichtungen wahrnehmen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, haben sich nach Inkrafttreten des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes vom 20.07.2000 in der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung einer Belehrung über „Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamts“ zu unterziehen (§ 33, 34 und 35 SeuRNeuG). Über die Belehrung durch die jeweilige Leitung der Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen) wird ein Protokoll angefertigt. Eine Durchschrift des Protokolls über die Belehrung wird zur Vorlage bei der Durchführung weiterer Praktika ausgehändigt. Eine Untersuchung der Atmungsorgane (Röntgenuntersuchung) entfällt

9.1.5 Versicherungsschutz

Erleiden Studierende im Zusammenhang mit der Durchführung eines Praktikums einen Unfall mit Körperschäden, ist unverzüglich Verbindung mit der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS aufzunehmen, um fristgemäß die geeigneten Verfahren für eine Beantragung der Kostenerstattung einzuleiten. Voraussetzung für die Anerkennung des Unfallschadens ist, dass das Praktikum von der Planungsstelle eingerichtet wurde, d.h. eine schriftliche Zuweisung durch die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS *vor Praktikumsbeginn* erfolgt.

9.2 Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten als Praktikum

Auf die Praktika können im Rahmen geltender Erlasse Tätigkeiten angerechnet werden, die den Praktika gleichwertig sind. Eine Beratung erfolgt in der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS. Die Planungsstelle entscheidet auf der Grundlage einer Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter über die Anerkennung.

9.3 Verfahren der Anmeldung und Zuweisung bei den Schulpraktika

9.3.1 Die Studierenden melden sich jeweils zum Ende des Semesters, das der Vorbereitung auf das Praktikum vorangeht, bei der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS für ein Schulpraktikum schriftlich an. Der Termin und der Ausschlussstermin für die Anmeldung werden von der Planungsstelle durch Aushang bekanntgegeben.

Studierende, die die termingerechte Anmeldung zu einem Praktikum versäumen, können das betreffende Praktikum erst ein Semester später ableisten, ein Fachpraktikum u.U. erst ein Jahr später.

- 9.3.2 Die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS leitet den Praktikumsbeauftragten des Faches die gesammelten Meldungen des betreffenden Praktikums zu und trifft mit den Praktikumsbeauftragten Absprachen, welche Schulen und Mentoren in das betreffende Praktikum einbezogen werden sollen.
- 9.3.3 Die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS stimmt mit den Schulbehörden ab, welche Schulen für die gemeldeten Studierenden zur Verfügung stehen und welche Lehrkräfte an den Schulen als Mentorinnen / Mentoren die Betreuung übernehmen. Werden vorgeschlagene Lehrkräfte von den Schulbehörden nicht genehmigt, nimmt die Planungsstelle mit den betreffenden Praktikumsbeauftragten Rücksprache.
- 9.3.4 Zu Beginn des jeweiligen Vorbereitungssemesters teilen die Dozentinnen / Dozenten der vorbereitenden Lehrveranstaltung der Planungsstelle die Namen der Studierenden mit, die sich in der Vorbereitungsgruppe befinden.
- 9.3.5 Die Praktikumsbeauftragten der Fächer ordnen mit Unterstützung der Planungsstelle jeder vorbereitenden Lehrveranstaltung Schulen und Mentorinnen / Mentoren zu, so dass alle gemeldeten Studierenden einen Praktikumsplatz erhalten. Dabei werden die Wünsche der Studierenden und Lehrenden im Rahmen der aufgezeigten Möglichkeiten berücksichtigt.

9.4 Sozial- oder Betriebspraktikum

- 9.4.1 Die Studierenden melden sich jeweils in dem Semester, nach dem sie in der vorlesungsfreien Zeit das Sozial- oder Betriebspraktikum ableisten wollen, bei der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS für ein Sozialpraktikum oder Betriebspraktikum an. Die Anmeldung erfolgt im Wintersemester bis zum 1. Februar bzw. im Sommersemester in der Regel bis zum 1. Juli.

Entsprechendes gilt für die Studierenden mit Unterrichtsfach Sport, die das Sozial- oder Betriebspraktikum in der Sonderform des Vereinspraktikums ableisten.

- 9.4.2 Die Studierenden suchen sich selbst eine Praktikumsstelle. Auf dem Anmeldeformular geben sie den Zeitraum des Praktikums sowie Name und Adresse der Einrichtung / des Betriebes an und versichern die Richtigkeit ihrer Angaben.

Das Praktikum ist eingerichtet, sobald die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS Praktikumsstelle und Praktikumszeitraum bestätigt hat (Aushang).

Bei der Anmeldung erhalten die Studierenden ein Merkblatt über Aufgabengebiete von Einrichtungen / Betrieben der gewählten Art.

9.5 Weiteres Praktikum

- 9.5.1 Die Studierenden melden sich jeweils in dem Semester, nach dem sie in der vorlesungsfreien Zeit das Weitere Praktikum ableisten wollen, bei der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS für ein entsprechendes Praktikum an. Die Anmeldung erfolgt im Wintersemester bis zum 31. Januar bzw. im Sommersemester in der Regel bis zum 30. Juni.

Bei der Anmeldung erhalten die Studierenden Informationen zur Ableistung des Weiteren Praktikums.

- 9.4.2 Die Studierenden suchen sich selbst eine Praktikumsstelle und händigen der Praktikumsinstitution Informationen aus, die den Meldeunterlagen beigelegt sind. Auf dem Anmeldeformular geben sie den Zeitraum des Praktikums sowie Name und Adresse der Schule / der Einrichtung / des Betriebes an und versichern die Richtigkeit ihrer Angaben.

Das Praktikum ist eingerichtet, sobald die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS Praktikumsstelle und Praktikumszeitraum bestätigt hat (Aushang).

10. Kooperation der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS mit den Praktikumsbeauftragten der Fächer

- 10.1 Die Praktikumsbeauftragten der Fächer achten in Abstimmung mit der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS darauf, dass ausreichende Angebote für Vorbereitungs- und Auswertungsseminare vorgesehen werden.
- 10.2 In Abstimmung mit den Dozentinnen / Dozenten der vorbereitenden und auswertenden Lehrveranstaltungen legen sie der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS Vorschläge für Mentorinnen / Mentoren zur Weiterleitung an die Schulbehörde vor.
- 10.3 Die Praktikumsbeauftragten ordnen die Studierenden den Mentorinnen / Mentoren in Absprache mit den Dozentinnen / Dozenten zu und teilen die Zuordnung der Planungsstelle zur Weiterleitung an die Schulen und die Schulbehörde mit.
- 10.4 Die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS unterstützt die Praktikumsbeauftragten bei ihren Aufgaben.
- 10.5 Die Praktikumsberatung wird von der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS und den Praktikumsbeauftragten der Fächer durchgeführt.
- 10.6 In einer gemeinsamen Besprechung mit der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS erörtern die Praktikumsbeauftragten zu Beginn eines Semesters Fragen von gemeinsamem Interesse. Eine Einladung erfolgt durch die Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS.

ANHANG: Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Regelung der Schulpraktika in Lehramtsstudiengängen vom 30.04.1996

Der Erlass ist gültig seit dem 06.06.1996, dem Tag nach seiner Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 21 vom 05.06.1996
(ebenso veröffentlicht in: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen 8-96, S. 353 - 354)

Schulpraktika als Zulassungsvoraussetzung zu Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 30.04.1996 – 203-84 114/23 -- VORIS 20411 01 34 07 021 –

Bezug: RdErl. v. 5.9.1986 (Nds. MBl. S. 894) - VORIS 20411 01 34 07 014 –

1. Nach der PVO-Lehr I ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für eines der Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen der Nachweis zweier Schulpraktika. Die Schulpraktika sind als berufspraktische Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 NHG mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.
2. Die beiden Schulpraktika dauern in der Regel insgesamt acht bis zehn Wochen. Sie sollen den Studierenden erste Erfahrungen der Schulwirklichkeit und der Berufssituation aus Lehrersicht vermitteln, das bisher im Studium erworbene erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Basiswissen konkretisieren und eine vertiefende Beschäftigung mit erziehungswissenschaftlichen und fachlichen Aspekten von Schule und Unterricht im weiteren Studium anregen. Sie sollen den Studierenden auch Gelegenheit geben, ihre Studienmotivation zu überprüfen.
3. Bei der Durchführung der Schulpraktika werden die Studierenden von Lehrkräften betreut. Lehrende der Hochschule können bei den Unterrichtsversuchen der Studierenden anwesend sein und bei der Beratung mitwirken. Auf Nr. 11 wird hingewiesen.
4. Die betreuende Lehrkraft wird mit ihrem Einverständnis von der Schulbehörde bestellt, die für die jeweilige Schule, an der das Praktikum durchgeführt wird, schulaufsichtlich zuständig ist. Dabei werden für die Dauer der Betreuung von bis zu zwei Studierenden eine Anrechnungsstunde, bei drei Studierenden zwei Anrechnungsstunden gewährt. Die Hochschule kann Lehrkräfte vorschlagen.
5. Die betreuende Lehrkraft übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
Sie
 - vermittelt Einblicke in das Schulleben, in Schulorganisation und Schulverwaltungsabläufe,
 - gibt Einblick in ihre Unterrichtsplanung und –vorbereitung und leitet zu einer gezielten Beobachtung, Analyse und Auswertung ihres Unterrichts an,
 - leitet zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von ersten Versuchen eigenen Unterrichtens durch die Studierenden an,
 - wirkt nach Möglichkeit bei der Planung und Auswertung des Praktikums durch die Hochschule mit.
6. Schwerpunkte in einem der Schulpraktika sind pädagogische Aspekte von Schule und Unterricht. Schwerpunkte im anderen sind fachdidaktische Aspekte. Die beiden Fachpraktika für das Lehramt an Sonderschulen werden in den jeweils gewählten Fachrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der gewählten Unterrichtsfächer durchgeführt.
7. Beide Schulpraktika finden in der Regel in der Organisationsform des Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt. Das Praktikum mit dem fachdidaktischen Schwerpunkt kann ganz oder teilweise auch in anderen Organisationsformen durchgeführt werden.

8. Während des Blockpraktikums sollen die Studierenden an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 bis 20 Zeitstunden. Frühestens von der zweiten Woche an können sie unter Anleitung Versuche eigenen Unterrichtens (Lehraufgaben in Unterrichtsstunden und einzelne Unterrichtsstunden) durchführen, in der Regel in Unterrichtsfächern, die ihren Studienfächern entsprechen, jedoch nicht mehr als durchschnittlich eine Unterrichtsstunde pro Schultag. Entsprechend ist bei Schulpraktika in anderen Organisationsformen zu verfahren.
9. Die Studierenden legen der betreuenden Lehrkraft vor jedem Versuch eigenen Unterrichtens einen kurzen schriftlichen Entwurf vor.
10. Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkraft und der Schulleitung zu befolgen. Sie haben über die ihr durch das Schulpraktikum bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es im schutzwürdigen Interesse anderer liegt oder diese Tatsachen ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
11. Die Verantwortung der Schulleitung für die jeweilige Schule und die Verantwortung der betreuenden Lehrkraft für den Unterricht in der Klasse werden durch das Schulpraktikum nicht berührt.
12. Über jedes Schulpraktikum fertigen die Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung und legen diese der Schule und der Hochschule vor. Auf Nr. 10 Satz 2 wird hingewiesen.
13. Nach Ableistung des Praktikums erhalten die Studierenden von der Schule eine von der Schulleitung und von der betreuenden Lehrkraft unterzeichnete Bescheinigung.
14. Die Durchführung der Schulpraktika wird auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Hochschule und den BezReg von der Hochschule im Einverständnis mit der zuständigen Schulbehörde geregelt.
15. In die Vereinbarungen nach Nr. 14 können Regelungen über praktikumsbezogene Hochschulveranstaltungen für betreuende Lehrkräfte aufgenommen werden, ebenso über Lehrveranstaltungen der Hochschule, soweit sie mit Hospitationen in Schulen verbunden sind. Soweit Hochschulen zur Vorbereitung der Schulpraktika, insbesondere des Praktikums mit pädagogischem Schwerpunkt, beispielhaft Lehrveranstaltungen mit schulpraktischen Anteilen zur systematischen Schulung differenzierter Wahrnehmung und Interpretation schulischer Praxis durchführen, können auch diese in die Vereinbarungen einbezogen werden. Soweit Lehrkräfte bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der schulpraktischen Anteile einer solchen Lehrveranstaltung mitwirken, kann ihnen für die Betreuung von jeweils vier bis sechs Studierenden ein Schulhalbjahr lang eine Anrechnungsstunde gewährt werden. Für die Teilnahme an in die Vereinbarungen einbezogene praktikumsbezogene Hochschulveranstaltungen für betreuende Lehrkräfte können diese Lehrkräfte jährlich bis zu zwei Tage von den unterrichtlichen und sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden.
16. Auf die Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes hinsichtlich der zur Vorbereitung auf den Beruf der Lehrerin und des Lehrers in Schulen tätigen Personen wird hingewiesen.
17. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die
Bezirksregierungen
Nachrichtlich:
An die Hochschulen mit Studiengängen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

37073 Göttingen, 10.05.1999
Waldweg 26 0551/39-9273

Merkblatt

„Hinweise zur Ausstellung des Nachweises über die erfolgreiche Ableistung der Schulpraktika durch Schule und Hochschule“¹

Aufgrund der neuen Prüfungsverordnung (PVO Lehr I vom 15.04.1998 mit ihren Durchführungsbestimmungen vom 08.05.1998) sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme der Schulpraktika auszustellen. Dazu nennt die Praktikumsordnung Kriterien in Ziff. 5.5 für das Allgemeine Schulpraktikum und in Ziff. 6.5 für das Fachpraktikum, die zur Handhabung um einige Hinweise ergänzt werden.

Der von Schule und Hochschule ausgestellte Nachweis sollte nach Auffassung der Praktikumsbeauftragten, Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, Mitwirkenden Lehrkräften und Mentorinnen / Mentoren die folgenden Grundsätze beachten:

1. Zur regelmäßigen Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme während des Praktikums (Präsenzzeiten in der Schule) wird durch die Mentorin bzw. den Mentor, die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an den vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Lehrveranstaltung durch die Dozentinnen bzw. durch die Dozenten bescheinigt.

Ist die regelmäßige Teilnahme am Praktikum infolge von Erkrankung nicht möglich, verständigen die Studierenden umgehend die Mentorin bzw. den Mentor / die Schule. Bei mehrtägiger Krankheit entscheidet die Dozentin / der Dozent im Einvernehmen mit der Mentorin / dem Mentor und in Abstimmung mit der Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt über die Anerkennung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung Ziff. 9.1.3).

Ist die regelmäßige Teilnahme während der vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Veranstaltung infolge einer Erkrankung, Klausur- oder Prüfungstermin und dergleichen im Einzelfall nicht möglich, verständigen die Studierenden frühzeitig die Dozentin bzw. den Dozenten. Fehlzeiten machen die nachträgliche Bearbeitung behandelte Themen, Fragestellungen und Aufgaben erforderlich (ggf. gesonderte Ausarbeitung).

2. Zur Vorbereitung der Unterrichtsversuche

Die Vorbereitung und kritische Auswertung von Unterrichtsversuchen (vgl. Praktikumsordnung Ziff. 5.1 bis 3 und Ziff. 6.1) werden in den vorbereitenden Lehrveranstaltungen zu den Schulpraktika behandelt und vermitteln Kategorien, Kriterien und Verfahren zur Erfassung und Beurteilung von Unterricht. Dies kann in unterschiedlicher Form - z. B. über Videoaufnahmen und Unterrichtsmitschnitte oder über

¹ Das Merkblatt wurde auf der Grundlage der Diskussion der GKL vom 09.09.1998 und in Anlehnung an ein entsprechendes Merkblatt des Gesprächskreises Schule-Universität der Universität Oldenburg entwickelt. Es ist das Ergebnis einer Besprechung der Praktikumsbeauftragten, Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, Mitwirkenden Lehrkräfte und Mentorinnen / Mentoren vom 05.05.1999. Am 10.05.1999 erfolgte die einstimmige Bestätigung durch die GKL.

Unterrichtshospitationen bei Mitwirkenden Lehrkräften oder in den Praktikumsschulen oder über projektorientierte Arbeitsformen - erfolgen.

Die Vorbereitung der Unterrichtsversuche wird dann als ausreichend gewertet, wenn jeweils ein schriftlicher Entwurf mit Vorüberlegungen und Verlaufsplan vorgelegt wird - in der Regel orientiert an den Vorgaben und Absprachen der vorbereitenden Lehrveranstaltung und / oder mit der Mentorin / dem Mentor (vgl. Praktikumsordnung Ziff. 5.2.9 und Ziff. 6.2.9).

Es wird empfohlen, daß die Studierenden in den Schulpraktika von der zweiten Woche an mindestens zwei Unterrichtsversuche pro Woche vorbereiten und - soweit die Bedingungen in der Schule dieses zulassen - durchführen.

Gleichzeitig ist bei der Einschätzung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten zu unterscheiden zwischen den Voraussetzungen der Studierenden im ersten und zweiten Schulpraktikum und den Zielsetzungen des Allgemeinen Schulpraktikums und des Fachpraktikums (vgl. Praktikumsordnung Ziff. 5.1 und 6.1).

3. Zum Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht wird angenommen, wenn er den Regelungen der Praktikumsordnung (Praktikumsordnung Ziff. 5.3 und 5.4 bzw. 6.3 und 6.4) und den Anforderungen entspricht, die durch Vorgaben und Absprachen in der vorbereitenden Lehrveranstaltung getroffen wurden.

4. Zu den unterrichtspraktischen Fähigkeiten

Die Bestimmungen der neuen PVO-Lehr I erfordern eine Abstimmung zwischen Schule und Hochschule.

Wenn bei einer Mentorin / einem Mentor im Einzelfall für eine / einen Studierenden „erhebliche Bedenken dagegen bestehen, daß die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst“ erwarten lassen, nimmt sie bzw. er umgehend offiziell Kontakt auf mit der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten (Leiterin / Leiter der vorbereitenden Lehrveranstaltung) und vereinbart baldmöglichst einen Unterrichtsbesuch und ein Gespräch.

In diesem Gespräch, sind der betreffenden Studentin / dem betreffenden Studenten die Gründe darzulegen, die zu den erheblichen Bedenken führen.

In dem Gespräch, das den Charakter eines Beratungsgesprächs haben sollte, wird grundsätzlich die Möglichkeit zur Wiederholung eines Schulpraktikums nicht ausgeschlossen, kann zugleich aber auch zu einer Empfehlung führen, das Studium der Lehramtsausbildung nicht fortzusetzen.

Das Gespräch mit der / dem betroffenen Studierenden findet in der Regel in der Schule statt - ggf. unter Beteiligung der Schulleiterin / des Schulleiters. Über das Gespräch ist grundsätzlich ein Protokoll in rechtlich überprüfbarer Form² anzufertigen, in dem die Bedenken im Sinne der neuen Bestimmung der PVO Lehr I dargelegt und begründet werden. Das Protokoll wird der / dem Studierenden ausgehändigt und in Schule und Universität (Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt) zu den Akten genommen.

gez. Perle

² Darlegung und Begründung der Bedenken, Gegenzeichnung des Protokolls durch die Vertreterinnen / Vertreter der Schule und Hochschule sowie Aushändigung des Protokolls gegen Empfangsbekanntnis.